

## **Entschließungsantrag**

der AfD-Fraktion

ZU:

**Aussprache des Landtages über die aktuellen befristeten Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg durch die Landesregierung (Zweite SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung) vom 23. November 2021, Beratungsgegenstand der AfD-Fraktion**

**Freiheitsbeschränkungen endlich beenden - 2G- und 3G-Regelungen aufheben und Weihnachtsmärkte unverzüglich öffnen!**

Der Landtag stellt fest:

1. Grundrechte sind Abwehrrechte gegen den Staat. Sie binden auch in Ausnahmesituation die staatliche Gewalt uneingeschränkt.
2. Das verfassungsrechtlich verankerte Übermaßverbot ist Richtschnur jeder Eindämmungsmaßnahme. 2G- und 3G-Regelungen sind nach über anderthalb Jahren des Ausnahmezustands verfassungsrechtlich nicht mehr zu rechtfertigen.

Der Landtag möge beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert,

1. alle 2G- und 3G-Regelungen als Mittel zur Eindämmung der Verbreitung von SARS-CoV-2 unverzüglich außer Kraft zu setzen, soweit es sich um landesrechtliche Regelungen handelt,
2. sich auf allen Ebenen und mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln gegenüber dem Bund, nicht zuletzt im Bundesrat, für die Aufhebung von 2G- und 3G-Regelungen, insbesondere im Öffentlichen Personennahverkehr und am Arbeitsplatz, einzusetzen,
3. die Untersagung von Weihnachtsmärkten und die Anordnung von Kontaktbeschränkungen für Ungeimpfte in der Zweiten Eindämmungsverordnung vom 23.11.2021 unverzüglich aufzuheben.

Begründung:

Die Regelungen der aktuellen Eindämmungsverordnung (Zweite SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 23.11.2021) sind bereits hinsichtlich der darin vorgenommenen sogenannten 2G- und 3G-Regelungen verfassungswidrig. Es liegt eine Ungleichbehandlung von geimpften und ungeimpften Personen vor, wobei eine Rechtfertigung der Benachteiligung von Ungeimpften aus keinem erdenklichen Rechtsgrund besteht. Es liegt bereits kein legitimer Zweck vor, da der Grund der Regelungen ausschließlich darin besteht, die Ungeimpften zu einer Impfung zu bewegen, obwohl sie das freiwillig gar nicht beabsichtigen. Ansonsten wäre der Zweck des behaupteten Gesundheitsschutzes ohne das Aussperren der Ungeimpften durch eine 2G-Regel dahingehend zu erreichen, dass alle Personen sich einem Test unterziehen müssten. Die Wirksamkeit des Impfschutzes ist nicht gegeben, es wird allenfalls eine Reduzierung des Risikos eines schweren Krankheitsverlaufes behauptet; eine Infektiosität ist jedoch trotz Coronaimpfung weiterhin gegeben.<sup>1</sup>

Indem für Teilbereiche des öffentlichen Lebens die 2G-Regel getroffen wurde wie aktuell in Brandenburg neben der Gastronomie und dem Hotelgewerbe nunmehr auch für den Einzelhandel, Kultureinrichtungen, Fitnessstudios, Sportanlagen, körpernahe Dienstleistungen u.a., werden Ungeimpfte aus dem öffentlichen Leben verdrängt. Durch eine 3G-Regel wird Ungeimpften der Zugang erschwert. In beiden Regelungsformen werden Geimpfte und Genesene keiner Testpflicht unterzogen und deshalb ist damit bereits ein Verstoß gegen den Allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz festzustellen. Weiterhin sind Kontaktbeschränkungen für Ungeimpfte wegen ihrer Verfassungswidrigkeit unverzüglich aufzuheben.

Die Maßnahmen der 2G- und 3G-Regelungen stellen erhebliche Freiheitseinschränkungen dar, die eine Vielzahl von Grundrechten wie die Allgemeine Handlungsfreiheit gemäß Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz (GG), die Berufsfreiheit gemäß Art. 12 Abs. 1 GG, die Wissenschaftsfreiheit oder die Kunstfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 3 GG einschränken.<sup>2</sup> Diese Grundrechte sind in Art. 8 Abs. 1, 49 Abs. 1, 31 Abs. 1 und 34 Abs. 1 auch in der Verfassung des Landes Brandenburg verankert.

Die durch die Landesregierung mit der aktuellen Eindämmungsverordnung getroffenen Maßnahmen sind insbesondere in Bezug auf die 2G- und 3G-Regeln verfassungswidrig und sofort aufzuheben. Ferner ist auch die vollständige Untersagung der Durchführung von Weihnachtsmärkten unverzüglich rückgängig zu machen und der ungehinderte Zugang zu den Weihnachtsmärkten für alle zu gewährleisten.

---

<sup>1</sup> Vgl. Robert Koch-Institut v. 19.11.2021, [https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/COVID-Impfen/FAQ\\_Transmission.html](https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/COVID-Impfen/FAQ_Transmission.html), abgerufen am 25.11.2021.

<sup>2</sup> Vgl. Rechtsgutachten Prof. Dr. Dietrich Murswiek zu „Freiheitseinschränkungen für Ungeimpfte - Die Verfassungswidrigkeit des indirekten COVID-19-Impfzwangs“, <https://impfentscheidung.online/wp-content/uploads/2021/10/Gutachten-Die-Verfassungswidrigkeit-des-indirekten-Corona-Impfzwangs.pdf>, abgerufen am 25.11.2021.